

Dr. Magnus Brunner, LL.M.
Bundesminister für Finanzen

Johannesgasse 5, 1010 Wien

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2023-0.304.000

Wien, 20. Juni 2023

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 14854/J vom 20. April 2023 der Abgeordneten Julia Herr, Kolleginnen und Kollegen beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1. und 2.:

Die EU-Lieferkettenrichtlinie wird federführend vom Bundesministerium für Justiz (BMJ) sowie dem Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft (BMAW) auf nationaler sowie europäischer Ebene betreut. Diese beiden Ressorts binden anlassbezogen auch das Bundesministerium für Finanzen (BMF) zum Verhandlungsstand ein. In Bezug auf die Richtlinienbestimmungen betreffend den Finanzmarkt wurde das BMF im Einzelfall eingebunden.

Zu 3. und 4.:

Vertreter des BMF waren bei den beiden Runden Tischen anwesend. Es liegen im BMF keine Informationen über die Ergebnisse der Runden Tische des BMJ und BMAW vor, hierzu wird auf die Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 14852/J vom 20. April 2023 durch den Bundesminister für Arbeit und Wirtschaft verwiesen.

Zu 5. bis 12. und 14.:

Die zuständige Organisationseinheit im BMF wurde seitens des BMJ anlassbezogen über die Kompromissvorschläge informiert. Nach dem Informationsstand dieser bestanden vor der Erzielung der Allgemeinen Ausrichtung des Rates am 1. Dezember 2022 insgesamt sieben verschiedene Kompromisstexte, die auf europäischer Ebene innerhalb sehr kurzer Zeit laufend verändert wurden. Seitens des BMJ wurde dem BMF in Einzelfällen die Möglichkeit gegeben Anmerkungen zu übermitteln.

Im Falle einer anlassbezogenen Einbindung durch das BMJ hat die im BMF zuständige Organisationseinheit aus technischer Hinsicht inhaltliche Anmerkungen und Fragen zum Richtlinienentwurf übermittelt. Die entsprechenden Erläuterungen betrafen den Umstand, dass die finanzmarktspezifischen Vorschriften des Richtlinienentwurfes nicht mit den geltenden europäischen Vorschriften des Finanzmarktaufsichtsrechtes abgestimmt sind. Des Weiteren wurde ergänzt, dass der Richtlinienentwurf inhaltlich unklare Formulierungen in Bezug auf den Finanzmarkt enthält, welche einerseits Rechtsunsicherheit hervorrufen und andererseits Probleme in der nationalgesetzlichen Umsetzung entstehen lassen bzw. für eine Wettbewerbsverzerrung innerhalb der EU sorgen können. Auch wurde angemerkt, dass keine Machbarkeitsanalyse auf europäischer Ebene in Bezug auf den Finanzsektor erfolgt ist, womit allfällige Auswirkungen der Richtlinie auf die Finanzmarktstabilität nicht abschätzbar sind.

Die Position des BMF zum Richtlinienentwurf wurde am 11. November 2022 gegenüber dem BMJ und BMAW kommuniziert. Darin wurde zum Ausdruck gebracht, dass das BMF unter anderem aufgrund der fehlenden inhaltlichen Abstimmung der finanzmarktspezifischen Vorschriften des Richtlinienentwurfes mit den geltenden europäischen Vorschriften des Finanzmarktaufsichtsrechtes die Erzielung einer Allgemeinen Ausrichtung des Rates mit 1. Dezember 2022 für verfrüht erachtet. Die Position wurde damit begründet, dass das Europäische Parlament frühestens im Mai 2023 hinsichtlich einer Position zum Richtlinienentwurf abstimmen wird, womit der Rat noch mindestens fünf Monate Zeit hätte, um die offenen technischen Fragen zu lösen und einen verbesserten Richtlinienentwurf zu erarbeiten. Der seitens des BMF gewünschte weitere Diskurs auf Ratsebene zum Richtlinienentwurf sollte dazu beitragen, das zugrundeliegende Ziel des Richtlinienvorschlags, nämlich die menschenrechtliche, soziale und ökologische Situation nachhaltig zu verbessern, aktiv zu unterstützen.

Da die Spezifika des Finanzmarktes im Richtlinienentwurf nicht ausreichend berücksichtigt wurden, hielt das BMF im Falle der Erzielung einer Allgemeinen Ausrichtung des Rates am

1. Dezember 2022 die Erfassung von Finanzmarktunternehmen in den Anwendungsbereich erst zu einem späteren Zeitpunkt nach Durchführung einer Folgenabschätzung auf europäischer Ebene für sinnvoll. Angesichts der Unterstützung der nachhaltigen Zielsetzungen der EU-Lieferkettenrichtlinie hat sich das BMF zu keinem Zeitpunkt für eine generelle Ausnahme des Finanzsektors aus dem Anwendungsbereich der Richtlinie ausgesprochen.

Im Rahmen der Behandlung des Dossiers im Ausschuss der Ständigen Vertreter (ASTV) wurden die Bedenken des BMF eingebracht. Da mit den zuständigen Ressorts diesbezüglich keine Einigung erzielt werden konnte, gab es keine Weisung; Österreich hat sich auf ASTV-Ebene nicht geäußert.

Darüber hinaus wird auf die Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 14852/J vom 20. April 2023 durch den Bundesminister für Arbeit und Wirtschaft verwiesen.

Zu 13.:

Zu diesem Thema haben keine entsprechenden Termine mit Vertreterinnen und Vertretern aus dem Banken- und Finanzsektor stattgefunden.

Zu 15.:

Der horizontale Richtlinienentwurf zielt im Wesentlichen auf Lieferketten von Unternehmen im Zusammenhang mit der Produktion, dem Transport, der Lieferung und Verarbeitung von Waren ab. Bei beaufsichtigten Finanzmarktunternehmen, die Kredite, Versicherungen und andere Finanzdienstleistungen bereitstellen, ist das Geschäftsmodell mit jenen von Nicht-Finanzunternehmen nicht vergleichbar. Die Lieferkette bei Finanzmarktunternehmen unterscheidet sich daher wesentlich von Nicht-Finanzmarktunternehmen. Aus diesem Grund sehen sowohl der Kommissionsentwurf als auch die Allgemeine Ausrichtung des Rates vom 1. Dezember 2022 betreffend die Lieferkettenrichtlinie bestimmte Sonderregelungen für den Finanzmarkt vor.

Zu 16.:

Seitens der im BMF zuständigen Organisationseinheit soll im Rahmen der Möglichkeiten darauf hingewirkt werden, dass im Rahmen des Richtlinien textes der Anwendungsbereich

für Finanzmarktunternehmen konkretisiert wird und die Kohärenz zum geltenden europäischen Finanzmarktaufsichtsrecht hergestellt wird.

Zu 17.:

Gerade die im Kontext der Vorgaben des Übereinkommens von Paris angeführten Regeln (unter anderem science-based approach und Verursacherprinzip) werden grundsätzlich unterstützt. Die tatsächliche Implementierbarkeit der angeführten Regeln bedarf jedoch noch einer ausführlichen Prüfung.

Zu 18. und 19.:

Es wird auf die Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 14852/J vom 20. April 2023 durch den Bundesminister für Arbeit und Wirtschaft, in dessen Zuständigkeit diese Thematik liegt, verwiesen.

Der Bundesminister:
Dr. Magnus Brunner, LL.M.

Elektronisch gefertigt